

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsschein
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsschein
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 44.

Donnerstag, 22. Februar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsres Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehnlich 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibfläche (7 Silben) 20 Pf.; Zeitungsbücher und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Fest Tarife. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag versiegt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Ruhm gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höchstzeitliche Unterhaltungsbeiträge „Frühstück an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststellen oder der Vertriebsbetriebsrichtungen — hat der Belehrer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

In Zwickau, Oberhofenbach (Amtshauptmannschaft Zwickau) und Gräfen (Amtshauptmannschaft Chemnitz) ist die Meus- und Klausenische ausgebrochen.
Dresden, den 20. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

806

Herr Gutsbesitzer Franz Höhner von Nobeln ist als Gemeindevorstand für Nobeln auf die Zeit bis Ende 1922 in Würde genommen worden.
Großenhain, am 20. Februar 1917.

458 d E.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verlauf von ausländischem Sauerkraut.

Vom 24. dieses Monats ab gelangt und zwar

1. in Großenhain und Riesa in den einschlägigen Handelsgeschäften,
2. in Schönfeld durch Herrn Kaufmann Max Schäfle,
3. in Radeburg durch Herrn Kaufmann H. G. Böhmig,
4. in Rüdersdorf durch die Gemeinde,
5. in Gröba durch Herrn Bruno Burghardt,
6. in Gröba durch Herrn Th. Stamer

ausländisches Sauerkraut zum Preise von 32 Pf. für das Pfund gegen Vorlegung der Bratanzelskarte zum Verkauf.

Der Kommunalverband hat davon abgesehen, dieses Sauerkraut gegen Marken abgeben zu lassen, spricht aber die Erwartung aus, daß die Handelsgeschäfte daran, die Verteilungstellen in den Gemeinden die einzelnen Haushaltungen nur in mäßigen, der zu beobachtenden Personenzahl entsprechenden Umfang beliefern.

Den Landgemeinden in der Umgebung der unter 1 bis 6 aufgeführten bez. in Frage kommenden Firmen wird empfohlen, die Bestellungen in ihren Gemeinde zu sammeln zusammen zu lassen und die bestellte Menge zusammen von den unter 1 bis 6 genannten Firmen zu beziehen.

Der Kommunalverband sieht hierbei voraus, daß diejenigen Haushaltungen, die sich im Besitz selbst eingeschneideter Sauerkrautvorräte befinden, von dem Bezug im vorliegenden Falle absehen.

Gröba, am 22. Februar 1917.

581 b F II A.

Der Kommunalverband.

Verkauf von Kunsthonig und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen.

Von Sonnabend, den 24. dieses Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen gegen Abschnitt I der Warenbezugskarte Kunsthonig abgegeben.

Auf die Person entfallen 150 gr. Die Entnahme hat bis zum 8. März 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Riffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 12. März 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Verdrücke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für den Kunsthonig beträgt 55 Pf. für das Pfund, also 17 Pf. für 150 gr.

Für die Stadt Radeburg und die zu dem Amtshauptmannschaftlichen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör ihres Ernährungs- und Bezirksausschusses folgendes bestimmt:

Der Kunsthonig wird an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Wie soll sich der Landwirt zu den Lieferungsverträgen für Gemüse stellen?

Wer gerecht denkt, muß anstreben, daß von der Anpassungsfähigkeit unserer Landwirtschaft, von anderem zu schwören, wirtschaftliches möglich verlangt wird. Der Landwirt soll genügend Getreide bauen und dabei die Futtermittel nicht vergessen, er darf die Kartoffelernte nicht vernachlässigen und muß gleichzeitig Hülsenfrüchte anbauen. Der Landwirt wird gesagt, Pläne zu produzieren und so fort — alles bei stark verminderten Arbeitskräften, ungzureichendem und schwer zu beschaffendem Dünge, mangelnem Arbeitstrieb und manchmal knapper Saatgut. Deshalb kann man es begreifen, wenn der Landmann etwas unvorsichtig wird, wenn er in den Zeitungen fast täglich davon liest, daß er auch dem Selbstbau erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sich besonders für die im Vordergrund der Förderung stehenden Lieferungsverträge interessieren soll. Darum erscheint eine nüchtern Prüfung der Frage wohl angebracht, worin das Wesen der Lieferungsverträge besteht, und was der Landwirt von ihrem Abschluß zu erwarten hat.

Auf durchaus freiwilliger Grundlage, also durch privatrechtlichen Vertrag, suchen sich die Kommunalverbände der Verbrauchergemeinden bei den Erzeugern von Gemüse die benötigten Mengen auf einen längeren Zeitraum zu sichern. Es faßt nicht mehr der einzelne Verbraucher von dem einzelnen Erzeuger, sondern die in Kommunalverbänden zusammengeführten Verbrauchergruppen erwirbt die Ware im Großen von einer Gesamtheit von Erzeugern. Die bedeutenden Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand: Für die Ausgabeweiße in der Sicherheit, ausreichende Gemüsemengen zu bekommen. Die Produzenten haben die Gewähr, ihr gesammeltes Gemüse auf einem lohnenden Preise an einen zahlungsfähigen Käufer absetzen zu können, ohne sich um den sonst üblichen Verlauf in kleinen Posten irgendein bemühen zu brauchen.

Zum Zusammenschluß der Verkäufer von Gemüse zu einer Verkaufsorganisation soll zunächst der Kommunalverband das Ausführungs- (Erzeuger-) Beauftragte bestimmen. Es bleibt aber auch den landwirtschaftlichen Berufsvereinen, wie Landwirt-

schaftliche Kreisvereine, bestehende Wissensgesellschaften und vergleichbare, unbekommene, die Erzeuger zu vereinigen. Es ist klar, daß die Versorgung mit Gemüse des weiteren auf zwei Wege erfolgen kann: entweder durch die Verpflichtung der Anbauer zur Bestellung einer gewissen Ackerfläche (Anbauvertrag) oder zur Lieferung einer bestimmten Menge an Gemüse (Lieferungsvertrag). Die erste Form erscheint für beide Vertragsparteien als vorteilhafter, da sie das Un Sicherheitsmoment des Untertrages besser berücksichtigt, denn niemand vermag vorauszusehen, ob Gemüse in diesem Jahre gut oder schlecht gegeben wird.

Um eine zweckmäßige Verteilung her von den einzelnen Kommunalverbänden getätigten Verträge bewirken zu können und zu verhindern, daß durch Freizeitbereiche u. a. der Abschluß von Lieferungsverträgen sowie die Gemüseversorgung überhaupt gefährdet wird, tritt in die von den Kommunalverbänden mit den Erzeugerorganisationen abgeschlossenen Verträge die Reichsgemüsestelle ein. Sie tritt indessen die Verträge an die Kommunalverbände wieder ab, so daß der ursprüngliche Ausklang erneut hergestellt wird. Dieses auf den ersten Blick unverständliche und unverständlichliche Verfahren gewährt den Gemüseanbauern einen bedeutenden Vorteil. Es sichert den Landwirten nämlich die unbedingte Erfüllung der Verträge sowohl hinsichtlich der abgeschlossenen Menge als insbesondere in Bezug auf den vereinbarten Preis. Denn wenn wir einleitend ausführen, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse als alleiniges Mittel zur Sicherung der Versorgung nicht in Frage kommen könne, so kann doch auf das Mittel der Preisbegrenzung in Verbindung mit anderen wirksamen Maßnahmen, als die man den Abschluß von Lieferungsverträgen erkannt hat, nicht verzichtet werden. Es ist also mit der Festsetzung von Gemüsehöchstpreisen bestimmt zu rechnen. Die dafür zuständige Reichsstelle aber ist die gleiche, die in die Lieferungsverträge einztritt. Daraus ergibt sich, daß diese Stelle an die von den Kommunalverbänden im Namen der Reichsstelle abgeschlossenen, von ihr zu bestätigenden, noch einheitlichem Muster gestalteten und mit den gleichen Preisen ausgestatteten Lieferungsverträge unter allen Umständen gebunden ist. Aus diesem Grunde und zur größeren Sicherheit der Gemüseanbauer tragen deshalb alle Lieferungsverträge am Ende folgenden Erlaß des Präsidienten des Kriegernährungsamtes v. Bodels: „Wird, wie zu er... arten steht, ein Höchstpreis festgesetzt, der nie-

driger ist als der Vertragspreis, so bleibt der Anspruch des Anbauers auf den höheren Vertragspreis unberührt. Sollte wider Erwarten der Höchstpreis höher sein als der Vertragspreis, so darf der Anbauer die Zahlung des höheren Höchstpreises verlangen.“ Dies bindende, unumstößliche Versteigerung spricht für sich selber.

Mit Wirkung für das ganze Reich sind in dem Lieferungsvertrag folgende Preise für den Rentner gegenüber marktfähiger Handelsware frei verbindlich im Bahnwagen oder Schiff vorgegeben: für Herbstwurzelkohl 3 M., für Dauerwurzelkohl 4 M., für Rotkohl 6,50 M., für Dauerrotkohl 8 M., für Wirsingkohl 6 M., für weiße Kohlrüben 7,50 M., für gelbe Kohlrüben 2,50, für weiße Kohlrüben 2 M., für rote Spargelköpfe 6 M., für gelbe Spargelköpfe 4 M., für weiße Möhren 3 M., für Zwiebeln vom 15. September bis 31. Oktober 8 M., dann von Monat bis zum 1. März 1918 um je 10 Pf. steigend bis zu 14 M., für das Einmachen aller Gemüsearten werden für Monat und Rentner 50 bzw. 25 Pf. besonders vergütet. Wohnverstandene, diese gewiß im Einklang mit den erhöhten Anbaufosten stehenden, unabänderlichen Preise gelten nur für Herbstgemüse. Hinsichtlich Frühgemüse sollen etwaige Lieferungsverträge im wesentlichen auf Grund freier Vereinbarung — wenn auch nach einheitlichen Gesichtspunkten — aufzustehen kommen. Über Natur nach können die Lieferungsverträge, gleichgültig für Herbst- oder Frühjahrslieferung, sich nur auf solche Gemüse anbauen erfreuen, die die Erzeugung feldmäßig betrieben werden. Die Ausführung der gartennahen gewonnenen Gemüse und der später im eigenen Haushalte des Gemüseanbauers sich ergebenden Ueberhüsse an Gemüse auf die Märkte soll auf anderem Wege erfolgen, über den hier nicht geredet werden soll.

Überblicken wir das Wesen der Lieferungsverträge und ihre Wirkung auf den Landwirt, so muß das Urteil auch vom Standpunkt des Erzeugers nur günstig lauten. Gesicherter Absatz, feste und auf anderem Wege bestimmt nicht zu überbietende Preise, Ansicht auf höhere Erlöse als zu den Höchstpreisen, Anknüpfung von werktollen Beziehungen, die auch im freien fortbestehen können, zu den Bedarfsgemeinden, vor teilhafter Transport in Wagenladungen (die Eisenbahn sorgt für rechtzeitige Gestaltung von Wagen; die Kommunalverbände halten das erforderliche Ladungsmaterial zur Verfügung) und Fall des mit Arbeit und Ungelegen-

Freibank Riesa.

Morgen nachmittag von 2-8 Uhr findet auf der Polizeiwache die Ausgabe der neuen Freibankmarken statt.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Der Rat der Stadt Riesa, den 22. Februar 1917.

Ind.